

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 30.11.2021

**Anfrage Nr.: 0110/2021/FZ**  
**Anfrage von: Stadträtin Kiziltas**  
**Anfragedatum: 18.11.2021**

**Beschlusslauf**  
Letzte Aktualisierung: 23. Februar 2022

Betreff:

## **Praktikumsvergütung**

### Schriftliche Frage:

1. Wie hoch vergütet die Stadt Heidelberg universitäre Pflichtpraktika und jene Praktika, die nicht unter die seit 2015 bestehende Mindestlohnpflicht fallen - abgesehen von Schulpraktika?
2. Woran wird diese Vergütung festgemacht?
3. Besteht Kenntnis darüber, wie die Vergütung solcher Praktika in anderen Städten mit vergleichbaren Rahmenbedingungen aussieht?

### Antwort:

1. Studierende, die ein universitäres Pflichtpraktikum ableisten, haben keinen Anspruch auf Vergütung. Deshalb wird in der Regel auch keine Vergütung gewährt.

Unter den Voraussetzungen der Praktikanten-Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen kann jedoch eine Vergütung in Ausnahmefällen in der dort aufgeführten Höhe gewährt werden. Für Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, kann im ersten Praxissemester eine Vergütung von höchstens 500 Euro monatlich und im zweiten Praxissemester von höchstens 650 Euro monatlich gezahlt werden.

Anerkennungspraktikanten, die eine Ausbildung beziehungsweise ein Studium (beispielsweise als Erzieherin/Erzieher oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) absolvieren, fallen unter den Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Diensts (TVPöD) und haben einen Entgeltanspruch. Die Höhe bestimmt sich nach § 8 TVPöD und liegt derzeit, abhängig vom Ausbildungsberuf beziehungsweise Studiengang, zwischen 1.570,36 Euro/brutto und 1.851,21 Euro/brutto.

Das Vorpraktikum, das freiwillige Orientierungspraktikum für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums bis maximal drei Monate sowie das freiwillige ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum bis maximal drei Monate, fallen unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetz (BBiG). Demnach ergibt sich ein Anspruch auf eine

angemessene Vergütung nach der Praktikanten-Richtlinie der VKA. Durchschnittlich beträgt diese bei einem Vollzeitpraktikum 450 Euro brutto/monatlich.

2. Festgemacht wird diese Vergütung an den Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlungen von Praktikantenvergütungen, dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVPöD) sowie dem § 26 i. V. m. § 17 BBiG.

3. Hierüber ist der Verwaltung nichts bekannt.

## Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

### Zusatzfrage Stadträtin Kiziltas:

Ich habe auch zwei Anfragen gestellt. Einmal zur Praktikumsvergütung, und da steht leider genau der Satz drinnen, den wir nicht hören wollten, nämlich, dass universitäre Pflichtpraktika nicht bezahlt werden, weil sie nicht bezahlt werden müssen. Ich finde das nicht gerecht, vor allem, wenn man bedenkt, wie der Wohnungsmarkt in Heidelberg ausschaut, dass Studierende wirklich oft auf Arbeit angewiesen sind. Ich habe in den Richtlinien nachgelesen und man kann bis zu 450 Euro zahlen. Und ich meine, viele Institutionen wie der Landtag und der Bundestag zahlen freiwillig Geld an Praktikanten und Praktikantinnen. Deshalb wollten wir mal fragen, ob es nicht die Möglichkeit gibt, das hier zu ändern. Falls nicht, würden wir einen Antrag stellen.

### Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner:

Ich kann das jetzt erst einmal nur mitnehmen. Ich habe jetzt nicht gleich eine Antwort und will auch nicht gleich eine Antwort darauf geben. Ich nehme das mit, das müssen wir diskutieren. In dieser Beziehung gibt es ja viele Ideen. Aber ich nehme es mit.

**Ergebnis:** behandelt mit Zusatzfrage